

Satzung der Treuhandstiftung „Internet Jugend Center“ Gießen

Präambel - Auftrag

Die Treuhand Stiftung Internet Jugend Center für die Bundesrepublik Deutschland ist eine Initiative von Thomas Bauer und Elisabeth Schmidt als Stifterin. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung für Jugendliche. Im Rahmen ihres Satzungszweckes will sie Beratung, Betreuung, Bildung für Jugendliche fördern, die im Interesse der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Gesellschaftsnorm liegen, soweit staatliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich möchte die Stiftung Internet Jugend Center weitere Bürger, Firmen, Einrichtungen dazu anregen, sich durch finanzielle Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Stiftung mitzuwirken.

In diesem Sinn wird die Stiftung Internet Jugend Center den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung aller am Projekt beteiligter für die Stiftung fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass sich alle Jugendlichen auch aus verschiedenen Kulturen im Sinne einer positiven Gesellschaftlich anerkannten Art und Weise entwickeln.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Internet – Jugend – Center“
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige unselbständige Treuhand Stiftung mit Sitz am Wohnort des Stiftungsinhaber/in z.zt. Gießen

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, soziale, menschenwürdige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist für Jugendliche selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle sozialpädagogischen Angebote (Beratung, Betreuung, Bildung ect.) die von der Stiftung für Jugendliche bereitgestellt werden, sind für Jugendliche als Mitglieder kostenlos.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Ausgaben sind aus der Rendite der stiftungssicheren Anlagen zu finanzieren. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen aus Rendite nicht überschreiten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist

- (1) Beratung von Jugendlichen ab 14 Jahre im Internet, vor Ort.
- (2) Betreuung von Jugendlichen ab 14 Jahre im Internet, vor Ort
- (3) Bildung für Jugendliche ab 14 Jahre im Internet, vor Ort
- (4) Förderung der interaktiven Teilnahme von Jugendlichen am Internet Jugend Center als Mitglieder (Tagebuch, Forum ect).

- (5) Bereitstellung verschiedener kostenloser Angebote für Jugendliche (EMail, Webspaces, Tagebuch, SMS, MMS, Telefonkonferenz ect.)
- (6) Bereitstellung kostenloser sozialpädagogischer Angebote (Moderator Radio, CA-VoiceChat ect.)
- (7) Bereitstellung verschiedener für Jugendliche kostenlose Kommunikationsträger wie Webspaces, Server, Voice Chat, Video Chat, 3D Chat, Chat, Telefonkonferenz, Fax sonstige. Angebote von externen IT-Anbieter mit sozialpädagogischer Ausrichtung für Jugendliche.
- (8) Förderung kultureller Zwecke wie Musik, Kunst, Literatur, Schule und Studium, Lerninhalte, Bildung Freizeit und Kulturveranstaltungen im Internet und vor Ort.
- (9) Förderung Sport
- (10) Förderung und Ausgleich sozialer Unterschiede.
- (11) Förderung karitativer (mildtätiger) und kirchlicher Zwecke
- (12) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung
- (13) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegende fremde Aktivitäten verfolgt werden.
- (14) Förderung benachteiligter Jugendliche
- (15) Förderung nicht benachteiligter Jugendliche
- (16) Förderung von Sozial Kompetenz, Wertevermittlung gesellschaftlicher Normen und Werte. Umgang miteinander. Kriminal- und Gewaltprävention.
- (17) Förderung der Initiative „Halt dein Internet sauber“
- (18) Förderung aller Angebote durch die Homepage des Internet Jugend Center aufgenommen, aufgebauten Angebote für Jugendliche.
- (19) Förderung und Aufbau von Möglichkeiten zur Umsetzung von Beratung, Betreuung und Bildung im Internet und vor Ort.
- (20) Alle Bemühungen müssen einen Bezug zu Jugendlichen aufweisen. Immer muss der Grundgedanke helfen, das was wir anbieten den Jugendlichen im Vordergrund stehen. Kein Jugendlicher darf durch seine Herkunft, Sprache oder anderes durch die Stiftung benachteiligt werden an der Nutzung aller Angebote durch die Stiftung des Internet Jugend Center verantwortlichen teilzunehmen.
- (21) Alle Jugendlichen müssen die gleiche Chance erhalten in der Stiftung als Mitglieder mitwirken zu können.
- (22) Alle Print- und Medienbeiträge auf der Homepage des Internet Jugend Center sind in der Muttersprache Deutsch zu hinterlegen.
- (23) Alle Jugendlichen dürfen ihre Beiträge auf der Homepage der Stiftung im Forum, Tagebuch ect. in ihrer Muttersprache darstellen, aber sie müssen ihre Beiträge ebenfalls auch in Deutsch darstellen, sodass stets nachverfolgt werden kann worüber etwas geschrieben wurde.
- (24) Die Homepage der Stiftung dient auch als Archiv d.h. dass alle persönlichen Tagebuch-Einträge von Mitgliedern für alle Zeiten durch die Stiftung archiviert, aufbewahrt werden für nachfolgende Generationen.
- (25) Der Stiftungsvorstand darf neue Projekte, die dem Grundgedanken des Satzungszweckes entsprechen, (Beratung, Betreuung, Bildung) aufnehmen.
- (26) Der Stiftungsvorstand darf Anschaffungen die der Aufrechterhaltung, Pflege und Verbesserung des Internet Jugend Center dienen aufnehmen, soweit es die Mittel der Erträge zulassen.
- (27) Alle Anschaffungen sind Eigentum der Stiftung Internet Jugend Center, pfleglich zu behandeln und an den nächsten Vorstand bei Übernahme zu übergeben. Die Ausgaben sind aus den Erträgen der stiftungssicheren Kapitalanlage zu

finanzieren. Die Ausgaben dürfen die Erträge aus stiftungssicheren Kapitalanlagen nicht überschreiten.

(28) Der Stiftungsvorstand darf sog. Vorsorge Produkte für seine Mitglieder im Internet Jugend Center bereitstellen, die den Wert und die Fürsorge seiner Mitglieder fördern, soweit das die Mittel zulassen. (Gesundheit, Ernährung ect.)

(29) Für alles was die Stiftung seinen Mitgliedern und Jugendlichen im Internet Jugend Center und vor Ort bereitstellt, besteht niemals ein Rechtsanspruch für alle Mitglieder und Jugendlichen. Die Stiftung darf alle Angebote unter Vorbehalt zur Verfügung stellen und darf sie auch verändern austauschen, je nach Lage der Situation, die das erforderlich macht.

(30) Alle Jugendlichen dürfen als Mitglieder dem Internet Jugend Center beitreten. Sie erhalten alle Angebote und Hilfen kostenlos von der Stiftung zur Verfügung gestellt.

(31) Alle älteren Personen ab 21 dürfen als Mitglieder dem Internet Jugend Center beitreten.

(32) Jugendliche sind bei der Hilfe, Beratung, Betreuung, Vorsorge, Bildung ect. durch die Stiftung bevorzugt zu behandeln.

(33) Die Stiftung darf einzelnen Jugendlichen und älteren Mitgliedern, die gegen geltendes Recht verstoßen, dem demokratischen Willen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderhandeln, sich nicht an Recht und Ordnung halten, alle Dienstleistungen und den Zutritt als Mitglied der Stiftung verwehren und untersagen.

(34) Die Stiftung kann bei der Förderung Schwerpunkte stärker berücksichtigen. Sie ist verpflichtet, auf lange Sicht alle hier im Satzungszweck notierten Förderungsmöglichkeiten gleichwertig zu fördern. Sie darf neue Förderungsmöglichkeiten ihrer Zeit, die das Ziel Jugendliche zu beraten, betreuen, bilden entsprechen, in die Satzung einfügen und ergänzen. Hierbei muss sie auf die kulturelle und demographische Entwicklung Rücksicht nehmen.

(35) Jugendliche, die mit 14 bis 21 Jahren als Mitglieder in das Internet Jugend Center eintreten, dürfen auch wenn sie älter werden, weiter beraten werden. Die Beratung kann vom Internet Jugend Center dann freiwillig erbracht werden. Es sollte im Interesse einer menschenwürdigen Behandlung aber stets der Wille zur Beratung aller Mitglieder Berücksichtigung finden.

(36) Nur Jugendliche, die sich im Internet Jugend Center als Mitglieder registrieren, erhalten alle Angebote und Förderungen die die Stiftung bereitstellt kostenlos. Das gleiche gilt auch bei Förderung vor Ort.

(37) Die Stiftung hat Angebote mit „interaktivem“ Charakter bereitzustellen, für die Jugendlichen im Internet und vor Ort. Den Jugendlichen sollen Aufgaben übertragen werden, die dem Gedanken „Füreinander da sein, anderen helfen,

(38) Verantwortung zu tragen für sich und andere“ Rechnung tragen soll.

(39) Bei den Ausgaben ist auf eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen laufenden Kosten für Anschaffungen, Bereitstellung von Angeboten für Jugendliche und Ausgaben für die Erhaltung der Stiftung zu achten.

(40) Ausgaben, die dem Unterhalt der Stiftung dienen (Server, Miete) sind vorrangig zu finanzieren.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :

Mitwirkung des Vorstandes, Beirates, Geschäftsführung, Mitarbeiter, Jugendliche u.a.

a) Die finanzielle Förderung von Jugendprojekten als da wären, Beratung-Betreuung-Bildung.

b) Die finanzielle Förderung von sozialpädagogischen Aufgaben durch die Stiftung und externe dritte Anbieter.

c) Die finanzielle Förderung besonderer Projekte dargestellt und auf der Homepage aufgenommene Projekte.

(3) Die genannten Förderungen sollen allen Jugendlichen als Mitglieder in der Stiftung auf der Homepage Internet Jugend Center kostenlos innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugute kommen.

(4) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
-durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen
-teilweise auch durch Zuwendungen anderer steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.

(5) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschliessend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

(6)Die Förderung des Stiftungszwecks schliesst die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Hierfür sind die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.

(2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.

(3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden. Ausnahme Rest Ertragseinnahmen, ansparen zur Finanzierung von Projekten zu einem späteren Zeitpunkt aber innerhalb eines Jahres.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Zuwendungen

(1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Vermögenswerte die als Risiko Anlage eingestuft werden sind in stiftungssichere Vermögen für die Stiftung umzuwandeln.

(2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

(3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 100.000.- Euro kann der Zustifter einen

konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszweckes der Stiftung liegen muss.

(4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird. Die Stiftung kann Spenden in stiftungssichere Anlagen dem Vermögen der Stiftung zuordnen.

§ 7 Organe der Stiftung

Die Stiftung hat folgende Organe:

a den Stiftungsvorstand

b den Stiftungsbeirat

(1) Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zu Jugendlichen von unterschiedlicher Herkunft und Kultur aufweisen.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist ausgeschlossen.

(3) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des §11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 1, höchstens 7 Personen.

(2) Geborenes Mitglied ist der Sprecher des Internet Jugend Center www.stiftungijc24.de Er kann zugleich vorsitzendes Mitglied des Vorstandes der Stiftung sein. Er kann sich von einem anderen Mitglied des Vorstandes der Stiftung vertreten lassen.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen auch mehrmalige, sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifterin bzw. Geborenes Mitglied, die

(4) nachfolgenden Bestellungen durch den Stiftungsbeirat.

(5) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch den Stiftungsbeirat abberufen werden.

(6) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsbeirat für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.

(7) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen soweit es die Mittel zulassen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsbeirat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale soweit es die Mittel zulassen beschliessen

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungsbeirates einberufen. Die Sitzungen können im Internet, dem Briefumlaufverfahren entsprechend, Telefonkonferenz, Fax ect. abgehalten werden. Alle Ergebnisse ect. sind auf der Homepage des Internet Jugend Center www.stiftungijc24.de im Modul Stiftung I J C schriftlich für alle zugänglich aufzubewahren. Sitzungen vor Ort der Stiftung werden nur durch das vorsitzende Mitglied bestimmt. Die Kosten für die

Anfahrt und Aufenthalt sowie für Briefporto ect. werden von der Stiftung nicht übernommen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden. Die Ladung kann als E-mail versendet werden oder im Briefumlaufverfahren.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, ersatzweise die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzendem Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse sind für alle öffentlich auf der Homepage des Internet Jugend Center im Modul Stiftung I J C zu hinterlegen. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsbeirates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

(5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse ausserhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren, Internet ect.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem die Zuständigkeiten einzelner Mitglieder geregelt werden können.

§10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Beirates,
- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
- Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Beirates,
- Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
- Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,
- Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Änderung der Satzung nach Anhörung des

Stiftungsbeirates gemäß § 17 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder
Auflösung der Stiftung nach Anhörung des
Stiftungsbeirates gemäß § 18 der Satzung.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsbeirates eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.

(2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.

(3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die

Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt.

(5) Wiederbestellung ist zulässig. Mehrmalige Wiederbestellung ebenfalls. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12 Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 2 und bis zu 7 Personen.

(2) Geborenes Mitglied ist der Sprecher des Internet Jugend Center www.it-erzieher.de Er kann zugleich vorsitzendes Mitglied des Beirates der Stiftung sein. Er kann sich von einem anderen Mitglied des Stiftungsbeirates vertreten lassen.

(3) Die weiteren Beiratsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die ersten Beiratsmitglieder werden von der Stifterin bzw. dem geborenen Mitglied bestellt

Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch die Beiratsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.

(5) Ein bestelltes Beiratsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungsbeirates und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden.

(6) Scheidet ein bestelltes Beiratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbliebenen Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied.

(7) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied

und ein stellvertretendes Mitglied.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie

haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen, soweit es die Mittel zulassen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsbeirates

(1) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(3) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsbeirat auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen,

z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren, Internet ect.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.

(5) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§14 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, - Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 10 der Satzung,
- Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 17 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung

gemäß § 18 der Satzung.

§ 15 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung erhalten eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages.
- (2) Alle anderen Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen, soweit es die Mittel zulassen.

§ 16 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2006.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und bei der Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (3) Der Vorstand kann die Jahresrechnung auch durch einen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer prüfen lassen, soweit es die Mittel zulassen.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen können vom Stiftungsvorstand nach Anhörung des Stiftungsbeirates mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18 Vereinigung und Auflösung

- (1) § 17 gilt auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe

des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsaufsicht ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind umgehend anzuzeigen.

§ 21 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.